

## öffentlich

Beschlussvorlage					
Betreff					
Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW					

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin Erg	<u>ebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	28.06.2017	
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der	Empfehlung	29.06.2017	
VRR AöR			
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	05.07.2017	

## **Beschlussvorschlag:**

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach §12 ÖPNVG gemäß Drucksache Nr. Z/IX/2017/0313.

## Begründung/Sachstandsbericht:

Das Land NRW hat das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen – ÖPNVG NRW – und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften fortgeschrieben. Infolge dieser Novellierungen wird die VRR-Weiterleitungsrichtlinie (WLR), die das Verfahren der Weiterleitung von Zuwendungen gemäß §12 ÖPNVG NRW vom VRR an die Gemeinden und Verkehrsunternehmen im Kooperationsraum A regelt, angepasst.

Insbesondere hat das Land NRW eine Bedarfsplanpflicht für streckenbezogene Fördermaßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten > 5,0 Mio. EUR eingeführt (siehe Ziff. 4.2 WLR). Zudem wurde die Erfolgskontrolle (durch die Bewilligungsbehörde) nach Fertigstellung von Maßnahmen weiter konkretisiert (siehe Ziff. 7.3 WLR).

Weiter wurden einige redaktionelle Änderungen, inhaltliche Ergänzungen und Klarstellungen bei den Fördertatbeständen vorgenommen. Die als **Anlage 1** beigefügte Übersicht weist die Änderungen aus.

Insbesondere neu aufgenommen, wurden die Fördertatbestände Ziff. 2.1.5 ÖPNV-Verknüpfungspunkt, Ziff. 2.1.7 Elektronisches Ticketing und Ziff. 2.1.10 Mobilstationen.

Die konkrete Änderung der WLR sowie deren Anlage "Fördersätze" und "Abgrenzungsrichtlinie VRR" sind der **Anlage 2** zu entnehmen. Die Änderungen werden zur besseren Erkennbarkeit unterstrichen dargestellt. Es ist vorgesehen, dass die WLR mit Beschluss des Verwaltungsrates unverzüglich in Kraft tritt.